

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Applied Artificial Intelligence, B.Sc.
Hochschule:	Technische Hochschule Rosenheim
Standort:	Rosenheim
Datum:	12.12.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die aktuellen Modulbeschreibungen müssen eingereicht werden. Die Abdeckung von persönlichkeitsbildenden Themen muss sich in den Modulbeschreibungen wiederfinden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen (etwa durch ein Personalkonzept), dass der Studiengang über den gesamten Akkreditierungszeitraum hinweg personell getragen werden kann. (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Auflage 3: Alle relevanten Ordnungen müssen auch auf Englisch zur Verfügung (§ 12 Abs 5 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Auflage – Modulbeschreibungen (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium und von der Agentur vorgeschlagenen Auflage. Für die Begründung der Auflage verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage – Personalkonzept (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage avisiert: „Aufgrund der festgestellten dauerhaften Überlast von ca. 10 SWS über das gesamte Lehrpersonal muss das Lehrpersonal ausgebaut werden.“

Der Akkreditierungsrat bewertet die von der Gutachtergruppe festgestellte Defizite hinsichtlich der Personalausstattung bzw. der konstatierten Überlast von 10 SWS als nachvollziehbar. Zugleich ist die gemäß der Anforderung des Kriteriums § 12 Abs. 2 BayStudAkkV geforderte Verbindung von Forschung und Lehre durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren in ausreichender Form grundsätzlich gegeben. Der Akkreditierungsrat erkennt die Notwendigkeit an, den Studienbetrieb ohne systematische Überlast zu gewährleisten, bewertet den von der Gutachtergruppe geforderten Stellenausbau nur als eine mögliche Option. Daher passt er die Auflage an die bisherige Spruchpraxis an und fordert zur Lösung der festgestellten Überlast ein Personalkonzept.

Auflage 3 – Englischsprachige Ordnungsmittel (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium und von der Agentur vorgeschlagenen Auflage, passt jedoch den Verweis auf die Rechtsgrundlage gemäß § 12 Abs. 5 BayStudAkk (statt § 14 BayStudAkk) an. Für die Begründung der Auflage verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht.

Hinweis

Der Studiengang wurde mit dem Profilvermerkmal „berufsbegleitend“ im Akkreditierungsbericht versehen. Da jedoch nur ein Studium mit vertiefter Praxis vorliegt, wird dieses Profilvermerkmal nicht in den Stammdaten des ELIAS-Datenbank aufgenommen.

